



GEMEINDE GRASBERG
Landkreis Osterholz

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 50 „Eickedorfer Vorweiden II“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 50 „Eickedorfer Vorweiden II“

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 28.04.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Eickedorfer Vorweiden II“ beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 24.09.2026 den Bebauungsplan Nr. 50 „Eickedorfer Vorweiden II“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich befindet sich am südlichen Rand des Hauptortes der Gemeinde Grasberg. Er liegt direkt nördlich der Eickedorfer Straße und grenzt unmittelbar an den bebauten Ortsrand an, siehe Lageplan. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes.



Der Bebauungsplan Nr. 50 „Eickedorfer Vorweiden II“ einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10 a Abs. 1 Baugesetzbuch können während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Grasberg, Speckmannstraße 30, 28879 Grasberg eingesehen werden. Jede*r kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Zusätzlich können die Unterlagen auch online auf der Internetseite der Gemeinde Grasberg eingesehen werden unter:

<https://www.grasberg.de/bauen-umwelt/bauen/aktuelle-bauleitplanverfahren>

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Grasberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 50 „Eickedorfer Vorweiden II“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Grasberg, den 23.10.2026

DIE BÜRGERMEISTER

R. Hübner
(Rüthchen)